

**Satzung**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**der Gemeinde Müssen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom 10. November 2003 folgende Satzung erlassen:

**I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung**

**§ 1**

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Müssen, im folgenden „Friedhofseigentümer“ genannt. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegt dem Bürgermeister, im folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt.

**§ 2**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in Müssen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstelle haben.  
Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 3**

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang bekannt gegeben.

**§ 4**

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahre sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

## § 5

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Lärmen und Spielen,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- c) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden,
- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt,
- f) das Übersteigen der Einfriedigung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Bäumen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände,
- h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

## § 6

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## § 7

Die von dem Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Geistlichen fest.

## § 8

Die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,50 m, bei Urnen 0,80 m.

## § 9

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 15 Jahre.

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

## **§ 10** **Ausheben der Gräber**

1. Die Gräber für die Erdbeisetzungen müssen voneinander durch Erdwände getrennt sein.
2. Der Beauftragte der Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Aushubboden auf Nachbargräbern unter weitest gehender Schonung der dortigen Anlagen und Bepflanzung abzulagern. Nach der Bestattung ist dieser Boden jedoch sofort zu entfernen, die jeweiligen Gräber sind wieder herzurichten, ggf. sind Schäden unverzüglich und ordnungsgemäß zu beheben.

## **§ 11** **Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann die Friedhofsverwaltung einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.
3. Antragsberechtigt bei Umbettung aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettung aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

4. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen gehört werden.
5. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit müssen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
8. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf der behördlichen oder richterlichen Anordnung.
9. Umbettungen und Ausgrabungen dürfen nur von fachkundigen Beerdigungsunternehmen durchgeführt werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12**

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
2. Die Gräber werden eingeteilt in
  - a) Eigen- und anonyme Gräber
  - b) Urnen- und halbanonyme Gräber.

## **A. Eigengräber**

### **§ 13**

1. Eigengräber sind die Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine längere Benutzungsdauer verliehen werden.
2. Die Nutzungsrechte an Eigengräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.
3. In Eigengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
4. Eigengräber müssen spätestens 3 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.  
§ 15 Abs. 1 gilt entsprechend.
5. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen die Zahlung der z. Z. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

6. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einzelner Grabstellen einer Eigengrabstätte durch mehrere Erben des bisherigen Inhabers des Nutzungsrechtes ist zulässig.
7. Als Abmessung kommen in Frage:
  - a) Länge: 2,10 m
  - b) Breite: 1,20 m
8. Anonyme Gräber sind Grabstellen, die auf einem festgelegten Feld in Reihengräbern, bei Beisetzung, von der Gemeinde Müssen bestimmt werden. Die Gräber dürfen nicht gekennzeichnet und bepflanzt werden. Der Liegeplatz bleibt anonym und ist nur in der Gemeindeakte bekannt.
9. Als Abmessung sind bestimmt:
  - a) Länge: 2,10 m
  - b) Breite: 1,20 m

## **B. Urnengräber**

### **§ 14**

- a) Urnen können auf dem ausgewiesenen Urnenfeld beigesetzt werden oder bis zu 2 Urnen auf einem Eigengrab mit entsprechender Verlängerungsfrist.
- b) Für halbanonyme Urnenbeisetzung ist auf dem Urnenfeld eine festgelegte Fläche von einem Viertel der Gesamtfläche im nordwestlichen Abschnitt ausgewiesen.  
Abmessungen: 1,00 m x 1,00 m.

### **§ 15**

Der Anmeldung zur Beisetzung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Beurkundung sowie der Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

## **V. Denkzeichen und Einfriedigungen**

### **§ 16**

1. Die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen oder deren Änderung der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis ist nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler und Einfassungen beziehen.

2. Einfassungen der Gräber dürfen mit bis zu 0,40 m hohen buschähnlichen Sträuchern oder einer Einfassung aus Naturstein mit den Abmessungen von max. 2,50 m, Steinhöhe 100 mm, Steinbreite 60 mm versehen werden.
3. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
4. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Anordnungen entspricht, die die Friedhofsverwaltung über Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler usw. getroffen hat.
5. Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
6. Auf den halbanonymen Gräbern dürfen nur liegende Grabmäler gesetzt werden.

Nicht gestattet sind:

- a) Sockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
- b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmal,
- c) Grabmäler und Einfassungen aus gegossenen Zementmassen,
- d) Terrazzo,
- e) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- f) Ölfarbanstriche auf Steingrabmälern
- g) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- h) Lichtbilder.

## **§ 17**

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

## **§ 18**

1. Die in § 20 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht innerhalb von 3 Monaten entfernte Grabmäler, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

### **§ 19**

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
2. Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen von Grabmälern bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

Höhe der Grabmäler für Kinder bis zu	1,20 m
Höhe der Grabmäler für Erwachsene bis zu	1,50 m

## **VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

### **§ 20**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die nicht höher als 1,50 m sein dürfen und benachbarte Gräber nicht stören. Die Wildkräuterbeseitigung darf nur mechanisch oder per Hand erfolgen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümer über.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
5. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinsplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist nicht statthaft.
6. Grabschmuck, Kränze und andere Gebinde müssen frei von Kunststoffen sein.

### **§ 21**

Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder abstehender Bäume und Sträucher anordnen.

## **§ 22**

Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Eigen- und Urnengrabstellen der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

## **VII. Sonstige Vorschriften**

### **§ 23**

#### **Listenföhrung**

Es werden geföhrt:

- a) Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern, der verliehenen Eigen- und Urnengräber und eine Namenkartei.
- b) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne).

### **§ 24**

#### **Leichenhalle**

Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen, und zwar erfolgt die Aufnahme entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisung. Die Säрге werden vor dem Herausschaffen aus der Leichenhalle geschlossen, bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in der Halle zu sehen. Die Verwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

Die Leichen der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes nochmals geöffnet werden. Säрге, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen.

Die Benutzung der Leichenhalle gilt nach der Gebührenordnung unter § 5.

### **§ 25**

Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verwaltungsvorschriften zu erlassen.



**§ 26**  
**Trauerfeiern**

1. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
2. Für die Trauerfeier steht die Benutzung der Leichenhalle zur Verfügung.
3. Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

**§ 27**  
**Haftung**

1. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Haftung und Ersatzpflicht entsprechen den Vorschriften des BGB.
2. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung der Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 28**

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

**§ 29**

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Müssen vom 16. Mai 1973 außer Kraft.

Müssen, den 18. November 2003

Gemeinde Müssen

(Siegel)

gez. Riewesell  
Bürgermeister